

ZOLLRECHT

AKTUELL

Ihr starker Partner für die tägliche Zollabwicklung

KW 38 | 2025



3 Kenia: Neue Ursprungszeugnis-Pflicht

Kenia verlangt seit Juli 2025 ein Ursprungszeugnis – Das müssen Sie jetzt beachten

4 Bulgarien führt den Euro ein

Erfahren Sie, was das für Ihre Geschäfte ab 2026 bedeutet!

TOP-THEMA

5 Zwei clevere Zollverfahren, die Ihre Kosten senken – kennen Sie sie schon?

Senken Sie gezielt Kosten und optimieren Ihren Cashflow

12 Umstellung auf AES-Ausfuhr-P1

Sie haben für die Umstellung nun eine längere Übergangsfrist bis Dezember 2025

EDITORIAL



Julianna Straib-Lorenz

ist Unternehmensberaterin. Mit mehr als 16 Jahren Erfahrung im operativen Zoll- und Logistikbereich, Beratung von Firmen und Schulung dieser.

Codierung ist kein Zahlensalat – sondern Ihre Exportversicherung

Liebe Leserin, lieber Leser,

Genehmigungscodierungen – was auf den ersten Blick nach spröder Pflicht in der ATLAS-Ausfuhranmeldung klingt, ist in Wahrheit ein entscheidender Teil Ihrer Exportabsicherung. Denn egal ob 3LNA, Y901 oder ganz neu: X809 – jede dieser Abkürzungen ist mehr als nur ein Eintrag in einem Formular. Sie ist ein Signal an Zollamt oder Staatsanwalt: „Wir wissen, was wir tun.“

Und genau da liegt die Krux, denn viele Unternehmen machen ihre Exportanmeldungen mit Routine. Aber: Routine ist kein Ersatz für Prüfung. Jede falsche Codierung kann bedeuten, dass Sie eine Ausfuhrgenehmigung hätten haben müssen. Oder dass Sie sie hatten, aber den Beleg dafür nicht dokumentiert haben. Letzteres ist ärgerlich, ersteres potenziell ordnungswidrig oder sogar strafbar. Mit der richtigen internen Prozesskette aber, bekommen Sie einen sicheren Schutzmechanismus: klarer Prüfablauf vor der Ausfuhr, saubere Dokumentation jeder Genehmigung, verständliche Zuordnung der Codierung. Mein Appell: Sehen Sie die Genehmigungscodierung nicht als lästige Formalie, sondern als Absicherung. Wir helfen Ihnen dabei, bei wichtigen Thematiken auf dem laufenden zu bleiben.

Herzlichst Ihre

Julianna Straib-Lorenz,
Chefredakteurin

INHALTSVERZEICHNIS

NEWS 3

- ☐ Kenia verlangt seit Juli 2025 ein Ursprungszeugnis – Das müssen Sie jetzt beachten

..... 4

- ☐ Bulgarien führt den Euro ein – Was das für Ihre Geschäfte ab 2026 bedeutet

- ☐ Russland: Neue Meldepflicht in ATLAS-Ausfuhr – Sind Sie vorbereitet?

TOP-THEMA 5

- ☐ Kennen Sie zwei Zollverfahren, mit denen Sie gezielt Kosten senken und Ihren Cashflow optimieren können?

ARBEITSHILFE 8

- ☐ Checkliste: Zollverfahren im Hinblick auf die Exportkontrolle und Präferenzprüfung

LESERFRAGEN 9

- ☐ Welche Frachtnebenkosten müssen wir bei der Ermittlung des Zollwertes berücksichtigen?

- ☐ Wir haben heute einen Vorabauswertungsbescheid für unsere Zollprüfung erhalten. Was ist das?

GASTBEITRAG 10

- ☐ Sparen Sie sich Einfuhrabgaben bei kostenlosen Lieferungen

KURZMELDUNGEN 12

- ☐ Umstellung auf AES-Ausfuhr: Sie haben nun bis Dezember 2025 länger Zeit



Am 1. Oktober 2025 von 10:00 bis 12:30 Uhr laden wir Sie herzlich zu unserem nächsten kostenlosen Online-Netzwerkevent ein.

Freuen Sie sich auf spannende Impulsvorträge zu aktuellen Außenwirtschaftsthemen und nehmen Sie direkt umsetzbare Tipps für Ihre Arbeit im Außenhandel mit.

Jetzt gratis anmelden unter: link.zolex.de/connect



Alle Arbeitshilfen als Downloads unter
www.zolex.de/arbeitshilfen

NEWS

Kenia verlangt seit Juli 2025 ein Ursprungszeugnis – das müssen Sie jetzt beachten

Die kenianische Steuerbehörde (Kenya Revenue Authority, KRA) hat eine bedeutende Änderung bei der Einfuhrdokumentation umgesetzt. Denn seit Juli diesen Jahres ist für alle Warenlieferungen nach Kenia ein Ursprungszeugnis (Certificate of Origin, COO) verpflichtend. Bis dahin war ein solches Dokument nur dann erforderlich, wenn es um Zollvergünstigungen im Rahmen von Präferenzabkommen ging.

Was wurde geändert?

Seit dem Stichtag ist das Ursprungszeugnis für jede einzelne Einfuhrsendung vorgeschrieben – unabhängig davon, ob ein Präferenzabkommen vorliegt oder nicht. Das betrifft auch reguläre Handelswaren, die keinen Anspruch auf Zollvorteile erheben.

Die KRA hat damit die Ursprungsprüfung zur Standardanforderung im Einfuhrprozess gemacht.



ACHTUNG

Ohne gültiges Ursprungszeugnis kann Ihre Ware seit dem 1. Juli 2025 nicht mehr ordnungsgemäß nach Kenia eingeführt werden.

Wer darf das Ursprungszeugnis ausstellen?

- Das Dokument muss durch eine zuständige Behörde im Ausfuhrland ausgestellt worden sein – in Deutschland beispielsweise durch eine IHK oder eine andere offiziell benannte Stelle.



ACHTUNG

Eigenbescheinigungen des Exporteurs sind nicht zulässig. Maßgeblich ist, dass die ausstellende Stelle nachweislich befugt ist, Ursprungszeugnisse rechtsverbindlich zu erstellen.

Welche Angaben muss das Ursprungszeugnis enthalten?

Ein gültiges Ursprungszeugnis umfasst laut Vorgaben der KRA mindestens folgende Informationen:

- Name und Anschrift des Ausführers
- Name und Anschrift des Einführers
- Ursprungshafen
- Detaillierte Warenbeschreibung
- Warenmenge

 Ursprungsland

 Bestimmungsland



ACHTUNG

Wenn Sie eine dieser Angaben vergessen oder das Dokument unvollständig ist, kann die Einfuhr verweigert oder verzögert werden. Wenn Sie auf Nummer sicher gehen wollen, dann senden Sie dem Importeur oder dessen offiziellem Broker vorher einen Draft zu, um diesen prüfen zu lassen, und stellen danach das Ursprungszeugnis aus.

Die Übergangsfrist endet am 30. September 2025

Zur Erleichterung des Umstiegs hat die KRA eine Übergangsregelung bis zum 30. September 2025 eingeräumt. In dieser Zeit können Importvorgänge auch dann noch abgefertigt werden, wenn das Ursprungszeugnis verspätet eingereicht wurde. Diese Kulanzregelung ist jedoch nun ausgelaufen. Ab dem 1. Oktober 2025 müssen alle Warensendungen bei Einfuhr vollständig dokumentiert sein, einschließlich eines gültigen Ursprungszeugnisses.



FAZIT

Wenn Sie bislang noch nicht auf die neue Ursprungszeugnispflicht reagiert haben, sollten Sie das jetzt dringend nachholen. Ab dem 1. Oktober 2025 akzeptiert die kenianische Zollbehörde nur noch vollständig dokumentierte Warensendungen. Achten Sie darauf, dass die Ausstellung des Ursprungszeugnisses in Ihrem Unternehmen klar geregelt ist und reibungslos funktioniert. Prüfen Sie außerdem, ob sich der Prozess sinnvoll in Ihre bestehenden Export- oder ERP-Systeme integrieren lässt. So stellen Sie sicher, dass Ihre Lieferungen nach Kenia auch künftig ohne Verzögerung ankommen.

Autorin: Julianna Straib-Lorenz

Bulgarien führt den Euro ein – was das für Ihre Geschäfte ab 2026 bedeutet

Eine neue Währung bringt Bewegung – und Chancen. Was auf den ersten Blick wie eine politische Entscheidung wirkt, kann für Ihr Unternehmen ganz konkrete Auswirkungen haben. Wenn ein EU-Land den Euro einführt, ändert sich mehr als nur das Zahlungsmittel.

Was ändert sich konkret?

Ab dem 1. Januar 2026 darf in Bulgarien nur noch in Euro bezahlt werden. Der Lew verliert ab diesem Stichtag seine Funktion als Zahlungsmittel. Bereits in den Monaten davor beginnt eine umfassende Übergangsphase, in der zahlreiche technische und organisatorische Maßnahmen umgesetzt werden müssen.

Dazu zählen unter anderem:

- 🌐 doppelte Preisauszeichnung in Lew und Euro: ab August 2025 bis mindestens Ende 2026 verpflichtend
- 🌐 Umstellung von Kassensystemen, Online-Shops und Bankautomaten auf Euro-Betrieb
- 🌐 Informationsoffensiven und Schulungen im bulgarischen Einzelhandel
- 🌐 rechtlich garantierter Umtausch zum Festkurs, um Preisspekulationen zu vermeiden

Warum ist das relevant für Sie?

Wenn Sie geschäftlich mit Bulgarien zu tun haben – ob als Exporteur, Zulieferer, Investor oder Dienstleister –, betrifft Sie diese Umstellung direkt. Die neue Währung bringt Vorteile, aber auch organisatorische Pflichten, die Sie nicht unterschätzen sollten.

Besonders betroffen sind:

- 🌐 Rechnungsstellung und Zahlungsabwicklung mit bulgarischen Geschäftspartnern
- 🌐 Vertragsklauseln, die auf Lew-Beträgen basieren
- 🌐 Kalkulationen in ERP- oder Buchhaltungssystemen
- 🌐 Preisauszeichnungen im Onlinehandel mit Endkunden in Bulgarien
- 🌐 Lohnabrechnungen und interne Finanzplanung bei Niederlassungen vor Ort

Autorin: Julianna Straib-Lorenz

Russland: Neue Meldepflicht in ATLAS-Ausfuhr – Sind Sie vorbereitet?

Die EU-Sanktionen gegenüber Russland haben sich erneut verändert – und diesmal betrifft es direkt Ihre tägliche Exportpraxis. In ATLAS-Ausfuhr wurde eine neue Pflichtcodierung eingeführt, auf die Sie jetzt vorbereitet sein sollten.

Die EU-Kommission hat eine neue Genehmigungscodierung eingeführt, die Sie ab sofort bei bestimmten Russland-Ausfuhren in Ihrer ATLAS-Anmeldung verwenden müssen.

Wenn Sie eine Ausnahme gemäß Artikel 4 Abs. 2a oder 2aa der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 in Anspruch nehmen, sind Sie verpflichtet, die passende Codierung anzugeben – und eine gültige Einzelausfuhrgenehmigung vorzulegen. Andernfalls drohen Fehler in der Anmeldung oder sogar Bußgelder.

- 🌐 X809/RU: „Ausfuhrgenehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) gemäß Artikel 4 Abs. 2b VO (EU) Nr. 833/2014 für die in Artikel 4 Abs. 2a und 2aa genannten Ausnahmen“
- 🌐 X809/EU: „Ausfuhrgenehmigung von Genehmigungsbehörden anderer Mitgliedstaaten gemäß Artikel 4 Abs. 2b VO (EU) Nr. 833/2014 für die in Artikel 4 Abs. 2a und 2aa genannten Ausnahmen“

Autorin: Julianna Straib-Lorenz

IMPRESSUM ZOLLRECHT AKTUELL • ISSN 2199-1308 • VNR Verlag für die Deutsche Wirtschaft AG, Theodor-Heuss-Str. 2–4, 53177 Bonn, Telefon: 0228 9550160, Fax: 0228 3696480 • Vorstand: Richard Rentrop, Bonn • Redaktion: Julianna Straib-Lorenz, Bühl; Sabine Wazlawik, Regensburg • Herausgeber und redaktionell Verantwortlicher: Martin Grashoff, VNR Verlag für die Deutsche Wirtschaft AG; Adresse s. o. • Produktmanagement: Julia Flinkerbusch, Bonn • Satz: Schmelzer Medien GmbH, Siegen • Druck: PFITZER GmbH & Co. KG, Benzstr. 39, 71272 Renningen • Erscheinungsweise: 32 x pro Jahr, sowie ein digitaler Index pro Halbjahr • Alle Angaben in ZOLLRECHT AKTUELL wurden mit äußerster Sorgfalt ermittelt und überprüft. Sie basieren jedoch auf der Richtigkeit uns erteilter Auskünfte und unterliegen Veränderungen. © 2025 by VNR Verlag für die Deutsche Wirtschaft AG, Bonn, Berlin, Bukarest, Jacksonville, Manchester, Passau, Warschau • Dieses Produkt besteht aus FSC®-zertifiziertem Papier

TOP-THEMA

Kennen Sie diese zwei Zollverfahren, mit denen Sie gezielt Kosten senken und Ihren Cashflow optimieren?

Sie möchten Waren aus einem Drittland in die EU einführen, aber nicht dauerhaft behalten? Dann bieten Ihnen bestimmte Zollverfahren die Möglichkeit, flexibel und kosteneffizient zu handeln. In diesem Beitrag stellen wir Ihnen zwei praxisrelevante Verfahren vor, die für Unternehmen besonders interessant sind. Den Anfang macht die „Vorübergehende Verwendung“ – ein Verfahren, das häufig bei Veranstaltungen, Maschinenprojekten oder Reparaturen zum Einsatz kommt. Danach schauen wir uns das Zollverfahren „Endverwendung“ an.



Vorübergehende Verwendung – temporäre Einfuhr mit Abgabenvorteil

Wenn Sie Waren nur für einen bestimmten Zeitraum in der EU benötigen – etwa für eine Messe, ein zeitlich befristetes Projekt oder eine Reparatur –, lohnt sich für Sie der Blick auf das Verfahren der Vorübergehenden Verwendung. Damit können Sie Drittlandswaren temporär einführen, ohne dass sofort die vollen Einfuhrabgaben anfallen.

Ziel und rechtlicher Rahmen

Die Vorübergehende Verwendung ist ein besonderes Zollverfahren der Kategorie „Verwendung“ und im Unionszollkodex (Art. 210 Buchst. c sowie Art. 250–253 UZK) geregelt.

Es ermöglicht Ihnen, Waren für einen bestimmten Zweck befristet in das Zollgebiet der Union zu verbringen. Die Bedingung: Die Waren müssen innerhalb einer festgelegten Frist wieder ausgeführt oder in ein anderes Zollverfahren übergeführt werden.

Zwei Varianten – vollständige oder teilweise Abgabenbefreiung

Je nach Verwendungszweck unterscheidet der Zoll zwischen zwei Varianten:

1. Vollständige Abgabenbefreiung

Diese Variante kommt zum Tragen, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Dazu zählen beispielsweise die Einfuhr von

- 🌐 Berufsausrüstung für vorübergehende Einsätze,
- 🌐 Waren für Ausstellungen und Messen oder
- 🌐 Reparaturwaren im Rahmen einer Garantie.

In diesen Fällen zahlen Sie weder Zoll noch Einfuhrumsatzsteuer, sofern die Ware unverändert wieder ausgeführt wird. Normale Abnutzung ist zulässig.

2. Teilweise Abgabenbefreiung

Falls Sie die Voraussetzungen für eine vollständige Befreiung nicht erfüllen, können Sie die Waren dennoch temporär einführen. Dann fällt jedoch ein monatlicher Betrag in Höhe von 3 % der eigentlich fälligen Einfuhrabgaben an.



MEIN TIPP

Nutzen Sie dieses Verfahren, wenn Sie beispielsweise eine Maschine aus dem Ausland für zwölf Monate einsetzen möchten – in diesem Fall zahlen Sie insgesamt nur 36 % der Abgaben statt den vollen Betrag.

Typische Anwendungsfälle

Die vorübergehende Verwendung ist besonders dann für Sie interessant, wenn Ihre Waren nur für eine befristete Nutzung in die Europäische Union gebracht werden sollen. In der Praxis begegnet man diesem Verfahren unter anderem in folgenden Konstellationen:

- 🌐 Sie bringen Messe- oder Veranstaltungsgüter (z. B. Show-Equipment, Rennfahrzeuge, Musikinstrumente) temporär in die EU.
- 🌐 Sie setzen Miet- oder Leihgeräte ein, etwa Maschinen, die nur für wenige Monate benötigt werden.

- 🌐 Sie testen Prototypen oder führen Fahrzeuge für Demonstrationszwecke ein.
- 🌐 Sie verbringen Tiere zu Turnieren oder Zuchtschauen vorübergehend in die EU.

Ihre Vorteile als Unternehmen

Wenn Sie dieses Verfahren korrekt anwenden, profitieren Sie in mehrfacher Hinsicht:

- 🌐 Sie sparen deutlich an Kosten, da entweder gar keine oder nur reduzierte Einfuhrabgaben anfallen.
- 🌐 Sie vermeiden unnötige Liquiditätsbelastungen, da auch die Einfuhrumsatzsteuer entfällt, sofern die Ware wieder ausgeführt wird.
- 🌐 Sie erhalten ein hohes Maß an Flexibilität, indem Sie ausländische Geräte, Maschinen oder Prototypen testen können, ohne Kaufverpflichtung oder sofortige Besteuerung.
- 🌐 Sie umgehen komplexe handelspolitische Maßnahmen wie Importquoten oder Anti-Dumping-Zölle, da diese im Rahmen der vorübergehenden Verwendung nicht greifen.

Wichtige Hinweise für die Umsetzung

Damit das Verfahren reibungslos funktioniert, sollten Sie folgende Punkte beachten:

- 🌐 **Zollanmeldung und Bewilligung:** Für die Vorübergehende Verwendung ist in der Regel eine formale Anmeldung erforderlich, beispielsweise mit einem Verfahrenscode der Reihe 53xx. Oft ist zusätzlich eine Bewilligung des Zolls nötig.
- 🌐 **Fristen im Blick behalten:** Die Nutzung im Zollgebiet ist zeitlich befristet – maximal 24 Monate, in der Praxis häufig kürzer. Führen Sie die Ware rechtzeitig wieder aus oder stellen Sie rechtzeitig einen Antrag auf Fristverlängerung. Eine Fristüberschreitung kann zu einer Nachverzollung führen.
- 🌐 **Nämlichkeitssicherung:** Der Zoll muss bei der Wiederausfuhr zweifelsfrei feststellen können, dass es sich um dieselbe Ware handelt. Sorgen Sie daher für ausreichende Identifikationsmerkmale wie Seriennummern, Siegel oder Fotos in der Dokumentation.
- 🌐 **Verfahrensinhaberschaft:** In der Regel muss der Verfahrensinhaber außerhalb der EU ansässig sein. Ausnahmen bestehen, etwa bei der Nutzung ausländischer Fahrzeuge durch inländische Unternehmen. Prüfen Sie rechtzeitig, ob eine Kooperation mit einem Drittlandsunternehmen oder eine Sonderregelung möglich ist.
- 🌐 **Sicherheitsleistung:** Häufig verlangt der Zoll eine Sicherheit in Höhe der potenziellen Einfuhrabgaben. Diese erhalten Sie zurück, wenn die Ausfuhr korrekt dokumentiert wurde. Eine Bürgschaft kann helfen, Ihre Liquidität zu schonen.
- 🌐 **Dokumentation der Wiederausfuhr:** Der Nachweis über die ordnungsgemäße Ausfuhr ist essenziell. Nutzen Sie dafür offizielle Ausfuhrdokumente mit Ausgangsvermerk oder den Ent-

lastungsvermerk beim Carnet ATA. Nur mit einem gültigen Nachweis entfällt die endgültige Veranlagung der Abgaben.



MEIN TIPP

Wenn Ihre Waren für Messeauftritte, Testzwecke oder kurzfristige Einsätze in der EU vorgesehen sind, dann nutzen Sie das Carnet ATA. Es erleichtert die Abwicklung erheblich, reduziert den Verwaltungsaufwand und gibt Ihnen Rechtssicherheit bei Ein- und Ausfuhr. Planen Sie jedoch genügend Zeit für die Beantragung über Ihre IHK ein – und denken Sie daran, das Carnet nach Abschluss vollständig zurückzugeben, um Zusatzkosten zu vermeiden.

Endverwendung – Nutzen Sie die zollbegünstigte Einfuhr für bestimmte Zwecke

- 🌐 Während es bei der Vorübergehenden Verwendung um die zeitlich befristete Nutzung von Waren geht, erlaubt die Endverwendung eine dauerhafte Einfuhr unter bestimmten Bedingungen – und zwar zu einem ermäßigten oder sogar zollfreien Satz. Für viele Industrien bedeutet das einen erheblichen Kostenvorteil, vorausgesetzt, die eingeführten Waren werden einer genau festgelegten Verwendung zugeführt.

Was bedeutet „Endverwendung“?

- 🌐 Die Endverwendung – auch als „zolltarifliche Zweckbestimmung“ bezeichnet – ist ein besonderes Zollverfahren gemäß Art. 210 Buchstabe c und Art. 254–258 UZK. Die Endverwertung ermöglicht es Ihnen, bestimmte Drittlandswaren zu einem reduzierten Zollsatz oder zollfrei in den freien Verkehr zu überführen, wenn Sie diese nachweislich für einen vorgesehenen Zweck verwenden.



ACHTUNG

Die Vergünstigung gilt nicht pauschal für alle Einfuhren, sondern nur für Waren, die im Zolltarif mit einem speziellen Endverwendungszollsatz ausgewiesen sind. Diese Erleichterung wird beispielsweise dann gewährt, wenn die EU gezielt bestimmte Sektoren – wie Schiffbau, Luftfahrt oder Sicherheitsinfrastruktur – fördern möchte.

So funktioniert das Verfahren für Sie

Die Waren werden bei der Überlassung zum freien Verkehr mit dem ermäßigten Zollsatz verzollt. Im Gegenzug verpflichten Sie sich, sie ausschließlich dem im Zolltarif vorgesehenen Verwendungszweck zuzuführen. Sie tragen damit die Verantwortung,

diesen Zweck nachweislich zu erfüllen – andernfalls werden nachträglich die regulären Zollsätze fällig.

EIN TYPISCHES BEISPIEL: Importieren Sie als Werftunternehmen Stahlbleche mit dem Verwendungszweck „Bau von Seeschiffen“, erhalten Sie einen deutlich reduzierten Zollsatz. Voraussetzung ist, dass diese Bleche tatsächlich für den Schiffbau verwendet werden. Das müssen Sie dokumentieren – etwa durch Produktionsnachweise oder Projektbezug.

Das sind die typischen Anwendungsbereiche, die Sie nutzen können

Die Endverwendung kommt für Sie in Betracht, wenn Sie in einer Branche tätig sind, deren Vormaterialien oder Ausrüstungen im Zolltarif explizit als endverwendungsbegünstigt gekennzeichnet sind.

Dazu zählen unter anderem:

- 🌐 Komponenten für den Bau und die Reparatur von Seeschiffen mit über 1.000 Tonnen
- 🌐 Bauteile und Systeme für die Luft- und Raumfahrtindustrie
- 🌐 Ausrüstungen für Offshore-Anlagen wie Windkraft- oder Bohrplattformen
- 🌐 Fahrzeuge und Geräte für militärische oder zivilschutztechnische Einsätze

In diesen Fällen ermöglicht Ihnen das Verfahren, Importabgaben gezielt zu reduzieren und gleichzeitig die Wettbewerbsfähigkeit Ihrer Produktion zu erhöhen.



MEIN TIPP

Prüfen Sie mit der richtigen Warentarifnummer im Elektronischen Zolltarif einführseitig, welche Maßnahmen von Ihnen noch zu prüfen sind.

Ihre Vorteile bei Anwendung des Verfahrens „Endverwendung“

Wenn Sie das Verfahren korrekt nutzen, sichern Sie sich als Unternehmen folgende Vorteile:

- 🌐 Sie senken Ihre Importkosten deutlich, da Sie bestimmte Waren zollfrei oder zu einem reduzierten Satz einführen dürfen – gerade bei hochpreisigen Rohstoffen oder Spezialkomponenten kann das entscheidend sein.
- 🌐 Sie binden weniger Kapital, weil geringere Abgaben auch geringere Liquiditätsbelastung bedeuten. Das macht besonders bei großvolumigen Beschaffungen einen spürbaren Unterschied.
- 🌐 Sie erhalten Planungssicherheit, denn mit einer einmal erteilten Endverwendungsbewilligung können Sie Ihre Einfuhren langfristig kalkulieren – sofern Sie die Anforderungen zuverlässig erfüllen.

- 🌐 Sie profitieren von Flexibilität im Zeitrahmen, da im Gegensatz zur Vorübergehenden Verwendung keine feste Frist für die Verwendungsbindung gilt. Entscheidend ist nur, dass die Zweckbindung im Ergebnis eingehalten wird.

Was Sie organisatorisch beachten müssen

Im Unterschied zu pauschalen Zollerleichterungen verlangt die Endverwendung ein gewisses Maß an interner Organisation. Dazu gehören:

- 🌐 **Zollbewilligung vorab beantragen:** Die Endverwendung ist nur mit einer genehmigten Bewilligung durch den Zoll möglich. Dafür müssen Sie darlegen, für welche Warentarifnummern mit Endverwendungskennzeichnung Sie die Begünstigung beantragen, und wie Sie deren zweckgebundene Verwendung sicherstellen.
- 🌐 **Verwendungsnachweis führen:** Sie sind verpflichtet, nachzuweisen, dass die importierten Waren tatsächlich entsprechend dem Zollzweck eingesetzt wurden. Das gelingt am besten durch interne Nachverfolgung der Warenflüsse, z. B. mithilfe Ihres ERP-Systems.
- 🌐 **Sicherheit leisten:** In vielen Fällen verlangt die Zollbehörde eine Sicherheitsleistung in Höhe der potenziellen Einfuhrabgaben, falls es zu einer zweckwidrigen Verwendung kommen sollte. Eine Bürgschaft oder ein Zahlungsaufschubkonto kann hier sinnvoll sein.
- 🌐 **Audits vorbereiten:** Der Zoll führt regelmäßig Betriebsprüfungen durch. Sie sollten daher sicherstellen, dass Sie dokumentierte Prozesse und klare Verantwortlichkeiten im Unternehmen haben. Auch ungewollte Zweckabweichungen (z. B. Weiterverkauf von Materialresten) müssen Sie melden und ggf. nachverzollen.
- 🌐 **Zentralisierte Bewilligungen für internationale Unternehmen:** Wenn Sie als Konzern grenzüberschreitend tätig sind, sollten Sie prüfen, ob Sie eine zentrale Endverwendungsbewilligung beantragen können, um Importe in mehreren Mitgliedstaaten effizient zu steuern. Das setzt eine koordinierte Zusammenarbeit mit dem Hauptzollamt und ggf. mit anderen EU-Zollbehörden voraus.



FAZIT

Dieser Artikel zeigt Ihnen, welche Chancen die Zollverfahren Endverwendung und vorübergehende Verwendung für Ihr Unternehmen bieten – und wie Sie diese rechtssicher und wirtschaftlich vorteilhaft einsetzen können. Nutzen Sie die Hinweise, um zu prüfen, ob Ihre Produkte im Zolltarif mit entsprechenden Begünstigungen oder Ausnahmen gekennzeichnet sind.

Autor: Julianna Straib-Lorenz



Checkliste: Prüfen Sie das Zollverfahren „Vorübergehende Verwendung“ im Hinblick auf die Exportkontrolle und Präferenzprüfung

Diese Checkliste hilft Ihnen dabei, Ihr Zollabwicklung bei der vorübergehenden Verwendung in den Bereichen Exportkontrolle und Präferenzprüfung systematisch zu überprüfen.

 ZOLLVERFAHREN VORÜBERGEHENDE VERWENDUNG 		
Frage - So nutzen Sie die Vorübergehende Verwendung richtig	JA	NEIN
Haben Sie geprüft, ob Ihre Ware nur temporär in der EU verbleibt?	☐	☐
Ist der Verwendungszweck der Ware klar definiert und zollrechtlich zulässig?	☐	☐
Wurde eine formelle Zollanmeldung mit dem richtigen Verfahrenscod (53xx) abgegeben?	☐	☐
Liegt eine Bewilligung für die vorübergehende Verwendung vor (sofern erforderlich)?	☐	☐
Haben Sie eine Frist für die Wiederausfuhr gesetzt und dokumentiert?	☐	☐
Ist die Nämlichkeit der Ware (z. B. Seriennummer, Foto) sichergestellt?	☐	☐
Haben Sie das Carnet ATA genutzt oder erwogen (bei geeigneter Ware)?	☐	☐
Haben Sie die Ausfuhr der Ware nach Nutzung korrekt dokumentiert? – Exportkontrolle		
Haben Sie geprüft, ob Ihre Ware auf der Ausfuhrliste oder Dual-Use-Liste steht?	☐	☐
Wurden der Empfänger und Endverbleib der Ware kontrolliert (z. B. durch Sanktionslistenprüfung)?	☐	☐
Liegt eine Genehmigung des BAFA vor (sofern erforderlich)?	☐	☐
Sind Ihre internen Exportkontrollprozesse dokumentiert und aktuell?	☐	☐
Werden Ihre Mitarbeitenden regelmäßig zur Exportkontrolle geschult?	☐	☐
Wird bei jeder Ausfuhr der Exportkontrollstatus der Ware systematisch ermittelt?	☐	☐
Haben Sie die Ausfuhr der Ware nach Nutzung korrekt dokumentiert? – Präferenzprüfung		
Haben Sie geprüft, ob für die Ware ein Präferenzabkommen anwendbar ist?	☐	☐
Ist die Ursprungseigenschaft der Ware korrekt dokumentiert (z. B. Lieferantenerklärung)?	☐	☐
Wurde die Präferenzkalkulation korrekt durchgeführt (z. B. nach dem Listenregelwerk)?	☐	☐
Sind Ihre Unterlagen zur Ursprungsermittlung revisionssicher archiviert?	☐	☐
Nutzen Sie die richtigen Ursprungsnachweise (z. B. EUR.1, Ursprungserklärung)?	☐	☐

LESERFRAGEN

Welche Frachtnebenkosten müssen wir bei der Ermittlung des Zollwertes berücksichtigen?

FRAGE Bei der Erstellung der Zollanmeldungen bleiben wir bei der Ermittlung des Zollwertes immer wieder an den hinzuzurechnenden Frachtkosten hängen. In der Frachtkostenrechnung sind viele einzelne

Positionen aufgeführt, teilweise mit nicht zu verstehenden Abkürzungen. Können Sie uns helfen, welche Kosten wir für die Zollwertberechnung berücksichtigen müssen und welche nicht?

ANTWORT **VON SABINE WAZLAWIK:** Grundsätzlich müssen Sie alle Kosten bei der Zollwertermittlung berücksichtigen, die bis zum Ort des Verbringens entstanden sind. Dies ist bei Seefracht bis zum ersten Hafen in der EU, bei Transporten auf dem Landweg die Grenze und bei Luftfrachtsendungen bis zum Flughafen, wobei für die Luftfrachtkosten pauschale Hinzurechnungswerte heranzuziehen sind. Auf den Frachtrechnungen ist leider in der Regel nicht sehr gut zu erkennen, um was für Kosten es sich bei den einzelnen Positionen handelt und ob diese in der

EU oder außerhalb entstanden sind. Sie können sich daran orientieren, ob die Kosten in ausländischer Währung angegeben werden. Dann sind sie mit ziemlicher Sicherheit im Ausland entstanden. Ein weiteres Indiz für im Ausland entstandene Kosten ist, ob sie mehrwertsteuerfrei sind. Sofern Sie sich trotzdem nicht sicher sind und auch eine Internetrecherche nach den Abkürzungen keine Klarheit bringt, klären Sie mit Ihrer Spedition, welche Positionen vor dem Ort des Verbringens entstanden sind und welche nicht. Dann können Sie Ihre Zollwertermittlung richtig durchführen.

Wir haben heute einen Vorabauswertungsbescheid für unsere Zollprüfung erhalten. Was ist das?

FRAGE Bei uns läuft derzeit eine Zollprüfung. Jetzt haben wir plötzlich einen Vorabauswertungsbescheid erhalten, bei dem wir einiges zahlen müssen. Der Prüfer hat uns schon mitgeteilt, dass er Einreihun-

gen gefunden hat, die nicht stimmen. Darauf bezieht sich auch der Bescheid. Aber warum dieser Vorabauswertungsbescheid und wie reagieren wir am besten darauf?

ANTWORT **VON SABINE WAZLAWIK:** In der Regel wird der Prüfungsbericht einer Zollprüfung nach Abschluss ausgewertet und Sie erhalten dann vom zuständigen Hauptzollamt einen Steuerbescheid über die festgestellten Änderungen. Es gibt jedoch Gründe, dass gewisse Belege schon vorab ausgewertet werden müssen. Der Hauptgrund ist, dass eine Änderung auf Grund der Festsetzungsverjährung nur drei Jahre möglich ist. Droht

die Verjährung, muss ein Vorabauswertungsbescheid erstellt werden. Oder die Gefährdungskontrolle hat ergeben, dass z. B. durch ein Insolvenzverfahren Abgaben gefährdet sind. Auch dann wird ein Vorabauswertungsbescheid. Sie müssen den Einfuhrabgabenbescheid einfach bezahlen. Diese Zahlung wird aber natürlich bei dem endgültigen Steuerbescheid berücksichtigt. Außerdem fallen weniger Verzugszinsen an, wenn ein Vorabauswertungsbescheid erstellt wird.

GASTBEITRAG**Sabine Wazlawik**

ist Dipl.-Finanzwirtin mit mehr als 10 Jahren Erfahrung im Zollbereich. Durch die tägliche Nähe zu sämtlichen Herausforderungen und Fragestellungen des Zollrechts und Außenhandels ist sie Expertin auf diesem Gebiet und unterstützt Sie als Leserin oder Leser mit ihren praktischen Tipps.

Mit diesen Möglichkeiten sparen Sie sich Einfuhrabgaben bei kostenlosen Lieferungen

Erhalten Sie kostenlose Warenlieferungen kann dies mehrere Gründe haben. In der Regel müssen Sie auch kostenlose Warenlieferungen mit dem Wert, den die Ware eigentlich hat, verzollen und die Abgaben entrichten. Es gibt jedoch einige Möglichkeiten, sich die Einfuhrabgaben zu ersparen, wenn gewisse Voraussetzungen erfüllt werden. Ich zeige Ihnen, welche Sonderfälle es gibt und wie Sie die Zollbefreiung erhalten.

Zuallererst ist es wichtig zu wissen, dass es keine Ware mit einem Wert von 0 Euro gibt, auch wenn Sie diese kostenlos erhalten. Jede Ware hat einen gewissen Wert. Bei der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr müssen Sie den Wert der Ware angeben. Dies ist in der Regel der Rechnungspreis, da er den Wert widerspiegelt, wenn es sich um ein Kaufgeschäft handelt (Transaktionswertmethode).

Erhalten Sie die Ware jedoch kostenlos, aus welchem Grund auch immer, dann ist dieser Preis nicht der effektive Preis der Ware. In so einem Fall müssen Sie den Wert der Ware für die Zollwertberechnung anders berechnen und zwar über die Methoden der Zollwertermittlung. Egal ob Sie einen Vergleichspreis heranziehen oder eine andere Methode nutzen, Sie müssen einen vergleichbaren effektiven Wert ermitteln und für diesen dann auch die Einfuhrabgaben entrichten. Es gibt jedoch Sonderfälle, bei denen Sie sich diese sparen können.

Sonderfall 1: Waren, die Sie zur Absatzförderung einführen

Damit sind Waren gemeint, die Sie benötigen, um Ihre Produkte weiterverkaufen zu können. Dies sind beispielsweise

- 🌐 Warenmuster für Ihre Vertreter oder
- 🌐 Warenproben für Kunden.

Für die Zollfreiheit gibt es zwei Möglichkeiten:

Besonders beschaffen oder hergerichtet

In diesem Fall müssen Ihre Waren so beschaffen oder hergerichtet sein, dass erkennbar ist, dass sie nicht verkauft werden können, sondern nur zu Werbezwecken genutzt werden. Dies können Sie zum Beispiel erreichen, indem die Aufschrift „Muster“ unwiederbringlich auf der Ware aufgebracht ist oder indem Sie ein Loch in Ihre Kleidung schneiden.



ACHTUNG

Sie müssen auch erklären können, warum Sie die eingeführte Menge benötigen. Ist die Menge viel zu groß für den Zweck der Werbung, kann die Zollstelle die Begünstigung ablehnen.

Wert- und Mengenbeschränkungen eingehalten

Sind Ihre Waren nicht besonders beschaffen oder hergerichtet, dann müssen Sie gewisse Wert- und Mengenbeschränkungen einhalten, um die Zollfreiheit zu erlangen. Sie dürfen Muster und Proben einführen

- 🌐 bis zu einer Menge von fünf Stück und
- 🌐 einem Warenwert von höchstens 50 Euro

je Warengruppe



ACHTUNG

Der Begriff Warengruppe ist definiert und besagt, dass z. B. verschiedene Qualitäten, Farben, Güteklassen oder andere handelsübliche Unterschiede einzelne Warengruppen darstellen. Größenunterschiede sind aber keine extra Warengruppen.

So melden Sie Ihre Waren zur Absatzförderung an

Damit Sie die Zollbefreiung erhalten, müssen Sie Ihre Waren zum zollrechtlich freien Verkehr anmelden (Verfahren 4000).

Zusätzlich müssen Sie in der Zollanmeldung als EU-Code C30 für Waren zur Absatzförderung anmelden.



MEIN TIPP

Vermerken Sie in Ihrer Warenbeschreibung, dass es sich um Warenmuster handelt und welche der Voraussetzungen Sie erfüllen. So geht die Prüfung schneller und Sie ersparen sich gegebenenfalls auch Rückfragen.

Sonderfall 2: Erprobungswaren

Benötigen Sie Waren zur Erprobung, dann können Sie diese als Erprobungswaren abfertigen.

Diese Möglichkeit besteht für Waren, die zur Bestimmung ihrer Zusammensetzung, Beschaffenheit oder anderer technischer Merkmale für Informationszwecke, industrielle oder kommerzielle Forschungszwecke geprüft, analysiert oder erprobt werden sollen. Hierbei ist es irrelevant, ob die Waren selbst überprüft werden oder ob mit den Waren eine andere Ware erprobt wird.



ACHTUNG

Die eingeführten Waren dürfen nicht zur Absatzförderung bestimmt sein!

Werden die Waren bei der Erprobung nicht vollständig verbraucht, müssen die Reste entweder wieder ausgeführt, vernichtet oder in den zollrechtlich freien Verkehr überführt werden.



ACHTUNG

Sie müssen die Vernichtung bei Ihrer zuständigen Zollstelle anmelden. Sie erfolgt in der Regel unter zollamtlicher Aufsicht.

Damit erkennbar ist, dass es sich bei Ihrer eingeführten Ware um Erprobungswaren handelt, müssen Sie in der Zollanmeldung als EU-Code C33 angeben.



ACHTUNG

Ihre Waren stehen während der ganzen Erprobung unter zollamtlicher Überwachung. Das bedeutet, dass die Zollstelle jederzeit vorbeikommen kann, um zu überprüfen, ob Ihre Waren noch da sind und wo Sie sich befinden.



MEIN TIPP

Bevor Sie über Sonderfälle nachdenken, prüfen Sie erst einmal, ob für Ihre Waren überhaupt Zollabgaben anfallen. Haben Sie beispielsweise einen Präferenznachweis oder sind die Waren sowieso tariflich zollfrei, dann brauchen Sie sich keine Gedanken um Voraussetzungen für Vergünstigungen zu machen.

Nutzen Sie alle Vorteile Ihres Onlinebereichs!



Mehr als 200 Arbeitshilfen,
Mustervorlagen, Checklisten



Ausgaben-Archiv,
inkl. Index und Spezialreports



Webinare und
Veranstaltungen



Profitieren Sie von unserem
Expertennetzwerk:
www.zolex.de/expert



„Sie haben eine inhaltliche Frage oder einen Themenwunsch? Kein Problem! Schreiben Sie mir gern an redaktion@zolex.de Ich freue mich, von Ihnen zu hören.“



Julianna Straib-Lorenz

KURZMELDUNGEN

Fristverlängerung bei Umstellung auf AES-Ausfuhr: Wie Sie die gewonnene Zeit nun nutzen können

Die Einführung der neuen Phase des automatisierten Ausfuhrsystems AES (Automated Export System – Phase 1) verzögert sich: Die Umstellung wurde nicht – wie ursprünglich geplant – im Februar 2025 technisch wirksam. Stattdessen haben Sie jetzt bis zum 14. Dezember 2025 Zeit, Ihre IT-Prozesse und Zollanmeldesysteme entsprechend anzupassen. Was Sie jetzt wissen sollten, um Ihre Exporte weiterhin reibungslos abwickeln zu können.

Was ist AES-P1 überhaupt?

AES steht für das EU-weite elektronische Ausfuhrsystem, das schrittweise modernisiert wird. In Deutschland erfolgt die Umsetzung im Rahmen von ATLAS-Ausfuhr.

Mit der Phase 1 (AES-P1) wird das System an neue EU-Vorgaben angepasst. Ziel ist es, die Ausfuhrdaten europaweit besser zu vernetzen und die Kommunikation zwischen Wirtschaftsbeteiligten und Zollbehörden zu vereinheitlichen. AES-P1 bringt u. a. strukturierte Datensätze, neue Nachrichtenformate und erweiterte Prüfmechanismen mit sich.

Der neue Zeitplan

Die technische Umstellung auf AES-P1 ist nun für den 14. Dezember 2025 vorgesehen. Diese Frist wurde am 7. Februar 2025 von den EU-Mitgliedstaaten offiziell beschlossen.

Ursprünglich geplant war (laut ATLAS-Info 0611/24):

- 🌐 Fachliches Inkrafttreten: 2. Dezember 2024
- 🌐 Technisches Inkrafttreten: 11. Februar 2025

Warum die Verschiebung?

Hintergrund der Verschiebung sind Verzögerungen in einzelnen Mitgliedstaaten, insbesondere in Frankreich. Dort wäre es ab Februar 2025 nicht möglich gewesen, Ausgangsvermerke (AGV) für Ausfuhren über Grenzzollstellen – etwa Calais oder Marseille – zu generieren. Da ein funktionierender Datenaustausch EU-weit notwendig ist, wurde die Frist im Sinne eines abgestimmten Übergangs europaweit angepasst.

Ihre Vorteile durch die Fristverlängerung:

- 🌐 mehr Zeit zur Umstellung auf AES-konforme Systeme
- 🌐 keine Einschränkungen bei der Abfertigung über französische Zollstellen
- 🌐 reduziertes Risiko bei der Umstellung Ihrer Zollprozesse



MEIN TIPP

Warten Sie nicht bis zur letzten Minute mit Ihren notwendigen Anpassungen. Auch wenn der neue Stichtag nun erst im Dezember 2025 liegt, sollten Sie die Umstellung auf AES-P1 nicht aufschieben. Erfahrungsgemäß kommt es kurz vor Fristabläufen zu Engpässen – sei es bei Softwareanbietern, Schulungen oder interner Umsetzung.

Prüfen Sie am besten jetzt

- 🌐 ob Ihre Zollsoftware bereits AES-P1 unterstützt oder wann ein Update geplant ist,
- 🌐 ob Ihr Zollteam mit den neuen Datenanforderungen und Verfahrensabläufen vertraut ist,
- 🌐 welche Schnittstellen zwischen Ihrem ERP-System und ATLAS angepasst werden müssen und
- 🌐 ob Ihre Logistikpartner und Zolldienstleister technisch vorbereitet sind.



FAZIT

Beginnen Sie rechtzeitig mit internen Tests und Prozessanpassungen. Prüfen Sie dabei nicht nur, ob Ihre Software AES-P1-fähig ist, sondern auch, ob Ihre Mitarbeitenden die neuen Anforderungen verstehen und umsetzen können. Simulieren Sie den vollständigen Ablauf einer Ausfuhranmeldung – von der Datenerfassung bis zum Ausgangsvermerk –, um Fehlerquellen frühzeitig zu erkennen und Ihre Lieferfähigkeit gegenüber Kunden und Behörden auch über den Stichtag hinaus sicherzustellen.